

## Erläuterungen zum Positionspapier SVS-Projekt AHV 26/30

### 1. Prinzip der AHV-Rentenformel: Sie basiert auf versicherungstechnischen und sozialen Grundlagen.

#### Versicherungstechnische Grundlagen:

- Anzahl anrechenbare Beitragsjahre (Teilrente, Vollrente)
- Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen mit linearem Zusammenhang zwischen diesem Jahreseinkommen und der Rentenhöhe (Minimalrente, Maximalrente).

#### Soziale Grundlagen:

- Mindestrente
- Maximalrente (= 2 x Mindestrente)
- AHV-Beiträge sind – trotz einer Maximalrente – auf dem gesamten AHV-Einkommen in unbeschränkter Höhe zu entrichten.

Eine AHV-Mindestrente (absolut in Franken), unabhängig vom ursprünglichen Lohn, sichert die Grundbedürfnisse. Der minimale AHV-Jahresbeitrag beträgt bloss 514 Fr. (2024). Die AHV-Mindestrente kann somit deutlich höher sein als der ehemalige Lohn. Versicherungstechnisch ist dies eine Überversicherung. Reichen die absoluten Einnahmen in Franken trotzdem nicht aus, um diese Bedürfnisse zu decken, übernehmen die Ergänzungsleistungen (EL) die Differenz zum Mindestgrundeinkommen. Diese Mindestrenten dürfen nicht dazu führen, dass namentlich Teilzeitarbeitende mehr als 60 % ihres Lohnes als Rente erhalten.

Die Maximalrente soll durch eine vertretbare Lohnobergrenze definiert werden (2024: CHF 88'200 Jahreslohn, 3 x max. einfach AHV-Vollrente). Lohnteile über dieser Lohnobergrenze sind fakultativ kollektiv in der 2. Säule bzw. (steuer-)begünstigt freiwillig individuell in der 3. Säule zu versichern.

Geschätzt gegen 40 % - 50 % der gesamten AHV-Einnahmen sind heute einkommensbezogen von Reich zu Arm umverteilt.

«Die Millionäre brauchen keine AHV, doch die AHV braucht die Millionäre.» Dieser Spruch soll vom früheren SP-Bundesrat (1960-1973) Hans-Peter Tschudi stammen. Er wird oft als «Vater der AHV» bezeichnet. Dies trifft so nicht zu. Federführend war

bei der Abstimmung und Einführung der AHV per 01.01.1948 der freisinnige Bundesrat (1940-1947) Walther Stampfli.

Die erste Säule beinhaltet nicht nur die Leistungen der AHV, sondern auch jener der Ergänzungsleistungen. Damit wird BV Art. 112 Abs. 2 lit. b sinngemäss erfüllt: «Die Renten [der AHV] haben den Existenzbedarf angemessen zu decken.» Diese Sichtweise deckt sich mit jener der Bundesverwaltung. Damit erübrigt sich ein materieller Ausbau der AHV unter dem Titel der angemessenen Existenzbedarfsdeckung.

Die AHV-Rente ist ein Teil der Altersersatzquote, welche – innerhalb bestimmter Grenzen – zusammen mit der Pensionskassenrente 60 % betragen soll. Dies wurde bereits bei der Volksabstimmung über BV Art. 34<sup>quater</sup> (heute Art. 111ff) am 3.12.1972 und den damals von drei Seiten eingereichten Initiativen sowie der BVG-Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 19.12.1975, Ziff. 312, erklärt und seither nie erfolgreich bestritten.

## **2. Besitzstandwahrung: Einmal zugesprochenen Renten und deren Höhe sollen gewahrt bleiben, auch kaufkraftmässig.**

Der existierende Mischindex (arithmetisches Mittel aus Konsumentenpreisindex und Lohnindex) ist Bestandteil der Besitzstandwahrung. Die Rentner brauchen Rechtssicherheit. Sie haben ihr restliches Leben aufgrund der einmal zugesprochenen Renten geplant. Sie können in der Regel keine neue Lohnarbeit übernehmen, sie haben kein Anrecht auf Ersatz von Einkommenskürzungen infolge Rentenkürzungen durch die Arbeitslosenstellen und bei vielen sind Einsparungen nicht zu vertreten.

## **3. Ehepaare: Abschaffung der Plafonierung der Summe beider Einzelaltersrenten auf 150 %**

Die Summe der beiden Einzelaltersrenten (je CHF 29'400, max. Vollrente, Stand 2024) eines Ehepaares darf heute höchstens 150 % der beiden Maximalrenten (CH 44'100) betragen. Wird dieser Höchstbetrag überschritten, müssen die Einzelrenten entsprechend gekürzt werden. Jeder Ehegatte erhält nur 75 % seiner Einzelrente individuell ausbezahlt. Gemäss Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV, 2020) sind 88 % der Altersrentner-Ehepaare von der Plafonierung bzw. Kürzung betroffen.

### **Konkubinatspaare: Sie erhalten im Maximum zweimal die Maximalrente (CHF 58'800).**

Das seit den Anfängen der AHV bestehende System entspricht nicht mehr der heutigen gesellschaftlichen Realität. Diese Ungleichheit ist zu eliminieren. Dies kann aus Finanzierungsgründen in Etappen erfolgen.

Das Argument, dass der überlebende Partner von Rentnerehepaaren Anspruch auf Verwitwungsrenten hat und darum gegenüber einem überlebenden Partner aus unverheirateten Paaren bevorteilt wäre, ist nicht stichhaltig. Der überlebende Partner von Rentnerehepaaren erhält entweder die eigene Einzelaltersrente mit 20 % Verwitwungszuschlag oder allenfalls die Verwitwungsrente, je nachdem welche höher ist.

#### **4. Geschlechtsneutrale Verwitwungsrenten: Der SVS unterstützt die Vorlage des Bundesrates (Vernehmlassungsvorlage vom 08.12.2023)**

Der Bundesrat passt das AHVG den gesellschaftlichen Entwicklungen (bessere Ausbildung und höhere Erwerbstätigkeit der Frauen, gerade auch der Ehefrauen) und neuen Formen von Familienstrukturen (Alleinerziehende, unverheiratete Eltern, Patchworkfamilien) an. Der SVS erwartet, dass der Bundesrat im Hinblick auf die AHV-30-Reform diese Entwicklungen grundsätzlich durch die Abschaffung der Plafonierung der Ehepaaraltersrente umsetzen wird.

##### **Begründungen bzw. kritische Punkte der Vorlage:**

- Der eine Partner eines Altersrentner-Paares stirbt, Art. 24b.

**Aktuell gilt (01.01.2024):** «Erfüllt eine Person gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Witwen- oder Witwerrente und für eine Altersrente (...), so wird nur die höhere Rente ausbezahlt.»

##### **Neu wird diese Vergleichsrechnung nicht mehr gemacht.**

Der überlebende Ehepartner erhält einfach seine individuelle Altersrente (nArt23, Abs. 4, lit. b) berechnet auf der Basis seines Single-Lebens und seiner verheirateten Zeit (Erziehungs- und Betreuungsgutschriften, Splitting) wie bisher mit dem 20 % Verwitwungszuschlag Art 35<sup>bis</sup>. Dies war bisher ohnehin in der Regel die «höhere Rente». Dadurch wird die Berechnung dieser Renten vereinfacht und systemgerecht. Betroffen von dieser Schlechterstellung sind nur wenige Personen, die wenige «anrechenbare Beitragsjahre» (z. B. Ausländer, die in höherem Alter eingewandert sind und aus ihren Ursprungsländern wohl Anspruch auf eine Teilaltersrente haben) oder mit geringem «massgebendem durchschnittlichem Jahreseinkommen» (geringer Teilzeiterwerb). Bisher hatten sie gegenüber anderen Personen einen ungerechtfertigten Vorteil.

##### **• Übergangsbestimmungen zur Änderung:**

**Neu würde gelten:** «Rentenansprüche von Witwen und Witwern, die das 55. Altersjahr im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... noch nicht vollendet haben, erlöschen 24 Monate nach diesem Zeitpunkt. (...)» Diese Bestimmung betrifft die Senioren und Seniorinnen allerdings nicht. Gelegentlich wird kritisiert, dass die Frist von 24 Monaten zu kurz und auf 4, 6 oder 8 Jahre zu erweitern sei. Dazu ist festzuhalten:

o Es handelt sich nur um Personen, die Jahrgang 1971 haben oder bei Inkrafttreten eher noch jünger sein werden. Es betrifft somit ungefähr die Kinder der heutigen Seniorengeneration. Diese, vor allem die Frauen, dürften alle eine noch bessere Ausbildung genossen haben und die Frauen haben eine deutlich höhere Erwerbsquote mit höherem Salär wie die aktuelle Seniorengeneration.

o Die Hinterlassenen-Renten der 2. Säule sind von dieser Regelung nicht betroffen und werden weiterhin unabhängig von der neuen AHVG-Regelung ausbezahlt werden. Auch der kinderlose (sic!) Ehegatte erhält nach wie vor eine Witwen- bzw. Witwerrente aus der 2. Säule, wenn er beim Tod des Ehegatten älter als 45 Jahre ist und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hatte (BVG Art. 19).

- o Die Verlängerung der First würde dazu verleiten, dass weiteres Erwerbseinkommen - falls überhaupt nötig - zu generieren unnötig hinausgeschoben und damit erschwert würde.
- o Die AHV-Witwenrente allein reicht zum Leben ohnehin nicht. Man benötigt und erhält weiteres Einkommen (Ergänzungsleistungen, Witwenrenten aus 2. Säule s. o., Erwerbseinkommen).
- o Viele der Witwen, ob mit oder ohne Kinder, ob die Kinder über 25-jährig sind oder nicht, haben schon vor der Verwitwung zumindest Teilzeit gearbeitet. Witwen ohne Kinder wohl sogar 100 %, vielleicht gar in einer Kaderstellung mit entsprechendem Salär.
- o Die Abschaffung der Witwenrente für kinderlose Witwen ist bloss eine Anpassung an die Entwicklung der Gesellschaft.
- o Solange diese Personen Kinder unter 25 Jahren haben, unabhängig ob diese in Ausbildung sind oder nicht - wie das in der Regel ab 18 Jahre die Kinderzulagen von Erwerbstätigen, die Waisenrenten oder die Kinderzusatzrenten von Altersrentnern verlangen - oder bereits einen guten Lohn verdienen, erhalten nach wie vor die AHV-Hinterlassenenrente (Art. 23), bisher Witwen-/Witwerrente genannt.

## **5. Ermittlung des Referenzalters aus der Lebensarbeitszeit**

Rund 90 % der Schweizer beziehen heute eine Vollrente (BSV, 2020, Skala 43/44 Beitragsjahre) bzw. 50 % gar eine maximale Vollrente (Skala 43/44 plus massgebliches durchschnittliches Jahreseinkommen von CHF 88'200 oder mehr). Wer während einer bestimmten Anzahl Jahre eine «normale», vollzeitlich berufliche Laufbahn durchlaufen hat, soll ohne weitere Bedingungen - unabhängig vom erreichten Alter und unabhängig vom Referenzalter - eine Altersrente erhalten.

Gemäss BSV müsste das Referenzalter von 65 Jahren um rund 3 Jahre erhöht werden, um die AHV definitiv auf Jahre hinaus zu sanieren (Stand 01.01.2024). Grobe Schätzung: Die Anzahl Jahre für eine Vollrente beträgt 44 plus die erwähnte Erhöhung um 3 Jahre zur Sanierung ergibt 47 Jahre Lebensarbeitszeit. Die Finanzierung der 13.-AHV-Rente benötigte eine weitere Erhöhung um gut 1 Jahr.

Es scheint darum sinnvoll, diese Anzahl Jahre heute bei ungefähr 47 anzusetzen (noch ohne Finanzierung der 13.-AHV-Rente über Alterserhöhung). Wer schon im Alter 16 Jahren voll ins Erwerbsleben steigt und dann während 47 Jahren voll arbeitet und Beiträge an die Altersvorsorge abliefert, soll schon im Alter von 63 Jahren (16+47) in Vollrente gehen können. Vorbehalten bliebe eine Härtefallregelung oder eine weitere systemgerechte Anpassung des Referenzalters bzw. der Lebensarbeitszeit an die demographische Entwicklung bzw. deren finanzieller Folgen auf das Altersvorsorge-System.

Diese ganz grobe Abschätzung der Folgen einer solchen Systemanpassung – wie sie das Ausland teilweise kennt – führt zum Schluss, dass damit wohl die finanzielle Gesundheit des gesamten Altersvorsorgesystems auf eine Generation hinaus erfolgreich wäre und

kaum noch Anlass zu weiteren Diskussionen gäbe.

## **6. Neue Finanzierungsquellen**

Der SVS fordert eine einfache, klare Finanzierung über Lohnprozente der Arbeitgebenden/Arbeitnehmenden und über allgemeine Bundesbeiträge. Renten stellen einen Lohnersatz dar und sollten im Prinzip über Lohnbeiträge finanziert werden. Weitere Finanzierungsquellen wie Subventionen, explizierte Mehrwertsteuerprozente, Transaktionssteuern, Sondersteuern etc. lehnt der SVS aus System- und Transparenzgründen ab.

## **Weitere Überlegungen zur Sicherung der AHV**

### **1. Beitragslohnfreigrenze für erwerbstätige Altersrentner**

Der Erhöhung des Einkommens-Freibetrag für Personen, die nach dem Referenzalter weiterarbeiten und auf dem keine AHV/IV/EO-Beiträge zu entrichten sind, wird vom SVS auch aus Transparenzgründen nicht unterstützt. Rentner sollen ein für ihr Leben angemessenes Einkommen, jedoch wegen ihres Alters möglichst keine Sonderbehandlung erhalten, damit sie weitgehend in die Gesellschaft integriert bleiben und nicht diskriminiert werden (können). Auf eine Sonderbehandlung ist somit aus grundsätzlichen Überlegungen zu verzichten.

### **2. Steuerrabatte für Rentner oder auf Altersrenten**

Solche Forderungen unterstützt der SVS auch aus Transparenzgründen nicht. Rentner sollen ein für ihr Leben angemessenes Einkommen, jedoch wegen ihres Alters möglichst keine Sonderbehandlung erhalten, damit sie weitgehend in die Gesellschaft integriert bleiben und nicht diskriminiert werden (können). Auf eine Sonderbehandlung ist somit aus grundsätzlichen Überlegungen zu verzichten.

Der SVS bezieht sich auf Fakten. Auf Wunsch werden die Quellen gerne angegeben.

Diese Erläuterungen sind integrierter Bestandteil der Forderungen aus dem Positionspapier SVS-Projekt AHV 26/30 vom 27.06.2024 und erklären diese.

Olten, 27.06.2024